

**3. Nachtrag zur
Satzung
über die geordnete Beseitigung von Abfällen
in der Gemeinde Kaufungen
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582) sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Kaufungen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.02.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 30.11.2023 den folgenden dritten Nachtrag zur Abfallsatzung beschlossen:

2. Abschnitt

I. Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle

II. Gebühren

§ 18 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Kaufungen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

für die Entleerung eines

80 l Behälters	210,00 €/Jahr
120 l Behälters	315,00 €/Jahr
240 l Behälters	624,00 €/Jahr
1,1 m ³ Behälters	2.220,00 €/Jahr
2,5 m ³ Umleerbehälter	27,50 €/Monat
	zuzüglich 110,00 €/Leerrung
5,0 m ³ Umleerbehälter	55,00 €/Monat
	zuzüglich 210,00 €/Leerrung
3,0 m ³ Unterflurbehälter	360,00 €/Monat
4,0 m ³ Unterflurbehälter	475,00 €/Monat

5,0 m³ Unterflurbehälter 590,00 €/Monat

(3) Auf Antrag wird die Entsorgungsgebühr bei Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen. Dem Gebührenpflichtigen werden pro Jahr

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 Litern oder 26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 Litern gegen eine Gebühr von 108,00 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

(4) Werden Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt, so wird als Entsorgungsgebühr für die Entleerung eines

80 l Behälters	210,00 €/Jahr
120 l Behälters	315,00 €/Jahr
240 l Behälters	624,00 €/Jahr
1,1 m ³ Behälters	2.220,00 €/Jahr
2,5 m ³ Umleerbehälter	27,50 €/Monat
	zuzüglich 110,00 €/Leerung
5,0 m ³ Umleerbehälter	55,00 €/Monat
	zuzüglich 210,00 €/Lerrung
3,0 m ³ Unterflurbehälter	360,00 €/Monat
4,0 m ³ Unterflurbehälter	475,00 €/Monat
5,0 m ³ Unterflurbehälter	590,00 €/Monat

erhoben.

(5) Für zusätzlich beantragte Biomüllbehälter werden erhoben je

120 l Behälter	57,00 €/Jahr
240 l Behälter	114,00 €/Jahr

(6) Die Gebühr nach Abs. 2 und 3 ermäßigt sich auf Antrag

bei Müllsäcken um	12,00 €/Jahr
je 80 l Behälter um	24,00 €/Jahr
je 120 l Behälter um	36,00 €/Jahr
je 240 l Behälter um	72,00 €/Jahr
je 1,1 m ³ Behälter um	240,00 €/Jahr

Nach Abs. 4 reduziert sich die Gebühr auf Antrag

je 80 l Behälter um	24,00 €/Jahr
je 120 l Behälter um	36,00 €/Jahr
je 240 l Behälter um	72,00 €/Jahr
je 1,1 m ³ Behälter um	240,00 €/Jahr

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle (nativ-organische Stoffe) durch Eigenkompostierung verwertet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die

Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an die Abfallentsorgung Kreis Kassel steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Eine Ermäßigung bei Großraumbehältern ab 2,5 m³ ist ausgeschlossen.

(7) Abfallsäcke werden zum Stückpreis von 4,70 € abgegeben. Diese Gebühr ist sofort zu entrichten.

(8) Biomüllgefäße (10 l) werden zum Preis von 5,00 € je Stück abgegeben. Diese Gefäße sind sofort zu bezahlen.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 5.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 In-Kraft-Treten

Der dritte Nachtrag zur Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Kaufungen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, 04.12.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Siegel

gez. Arnim Roß
Bürgermeister